



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl 811-OW-6/2024/KG, mit welcher die **Kanalbenützungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 43/2024 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. 74/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

Für die **Benützung** der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenützungsgebühr ausgeschrieben.

Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

Die Kanalbenützungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

1 m <sup>2</sup>	bis	50 m <sup>2</sup>	EUR	<b>30,50</b>
51 m <sup>2</sup>	bis	250 m <sup>2</sup>	EUR	<b>54,90</b>
251 m <sup>2</sup>	bis	500 m <sup>2</sup>	EUR	<b>73,20</b>
ab 501 m <sup>2</sup>			EUR	<b>97,60</b>

## **§ 4 Abgabenschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- 2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenützungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

## **§ 5 Festsetzung der Abgabe**

Die Kanalbenützungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Kanalbenützungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

## **§ 7 Wirksamkeit**

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal, mit welcher die Kanalbenützungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser), vom 19. Dezember 2023, Zahl 811-OW-6/2023/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller